

Tarifvertrag

**für die Ärztinnen und Ärzte in der Klinik
Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH
(Anwendungstarifvertrag)**

vom 22. August 2017

- TV-Ärzte/EvB-BB -

zwischen

**der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Steffen Grebner
und Herrn Dr. Dietmar Donner,
Niemegker Str. 45, 14806 Bad Belzig
(weiterhin „der Arbeitgeber“)**

einerseits

und

**dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Peter Bobbert,
sowie den 2. Vorsitzenden Guido Salewski,
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin**

(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel:

Ziel der Tarifvertragsparteien ist es, einheitliche Arbeitsbedingungen für die Ärzte¹ in der Klinikgruppe „Ernst von Bergmann“ zu schaffen. Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungskraft des Hauses werden die Arbeitsbedingungen in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH schrittweise an das Tarifniveau der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH herangeführt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte und Zahnärzte², die in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärzte, sowie leitende Oberärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ärzte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Beschäftigte, die nach dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages ärztliche Tätigkeiten ausüben und Beschäftigte, bei denen die ärztliche Qualifikation arbeitgeberseitig für die auszuübende Tätigkeit vorausgesetzt wird.

§ 2 Anwendung des TV Ärzte/EvB

(1) Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam vom 28. April 2008 - TV-Ärzte/EvB - findet ab dem 1. Dezember 2017 in seiner jeweils aktuellen Fassung mit den in Absatz 2 und 3 genannten Maßgaben Anwendung.

(2) ¹Der Bemessungssatz für das Tabellenentgelt und die Strukturzulage sowie alle daraus berechneten Entgeltbestandteile beträgt

ab dem 1. Dezember 2017	90 % - Entgelttabelle A,
ab dem 1. Dezember 2018	95 % - Entgelttabelle B und
ab dem 1. Dezember 2019	100 % - Entgelttabelle C,

bezogen auf das Tabellenentgelt (TV-Ärzte/EvB) zum Stand Dezember 2017.

²Ab Januar 2020 entspricht das Tabellenentgelt dem dann aktuellen Tabellenentgelt des TV-Ärzte/EvB.

(3) Ab Dezember 2017 finden zunächst die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des TV-Ärzte/EvB, ab Januar 2018 finden alle Mantelvorschriften des TV-Ärzte/EvB unter der Maßgabe von Absatz 2 Anwendung.

§ 3 Besitzstand

(1) ¹Für Ärzte, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages (Stichtag) bereits beim Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis standen, gilt ein persönlicher Besitzstand hinsichtlich der Entgelt- und Urlaubsregelungen.

¹ Die im Tarifvertrag verwendete Geschlechtsform erfasst jeweils auch die andere Geschlechtsform. Der Verzicht auf Doppelnennungen erfolgt allein zur der besseren Lesbarkeit des Tarifvertrages.

² Die im Tarifvertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen umfassen auch die jeweils weibliche Form.

(2) ¹Zur Ermittlung des Besitzstandes gemäß Absatz 1 ist ein Vergleichsentgelt zu bilden. ²Bei der Bildung des Vergleichsentgelts nach Satz 1 sind die individuellen monatlich regelmäßigen Entgeltansprüche der letzten zwölf Kalendermonate und ggf. die Jahressonderzahlung vor dem Stichtag (Vergleichszeitraum) zu addieren und die Summe anschließend durch zwölf zu dividieren; sofern innerhalb des Vergleichszeitraumes Zeiten ohne Entgelt (z.B. Sonderurlaub oder langfristige Erkrankungen) lagen, sind die Monate, in denen kein volles Tabellenentgelt zustand, aus der Vergleichsberechnung herauszunehmen. ³Das Vergleichsentgelt ist nunmehr mit den Entgeltansprüchen nach diesem Tarifvertrag zu vergleichen; hierzu sind alle regelmäßigen tariflichen Entgeltansprüche der nächsten zwölf Monate zu addieren und die Summe anschließend durch zwölf zu dividieren. ⁴Von dem nach Satz 3 berechneten Ergebnis ist das Vergleichsentgelt in Abzug zu bringen; sofern sich eine negative Differenz ergibt, steht in dieser Höhe eine monatliche Besitzstandszulage zu. ⁵Erhöhungen der Entgelttabelle nach diesem Tarifvertrag sowie Stufensteigerungen werden auf den Besitzstand angerechnet.

(3) Sofern am Stichtag für einzelne Ärzte ein höherer Anspruch auf Erholungsurlaub bestanden hat, als nach diesem Tarifvertrag, bleibt für diese Ärzte der bisherige Urlaubsanspruch so lange als persönlicher Besitzstand erhalten, bis der Erholungsurlaub nach diesem Tarifvertrag in gleicher Höhe beansprucht werden kann.

(4) Der Besitzstand nach Absatz 2 und/oder 3 kann einvernehmlich abgefunden werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

(2) ¹Der Tarifvertrag ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. ²Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Bad Belzig, den 22. August 2017

Steffen Grebner, Dr. Dietmar Donner

Dr. Peter Bobbert, Guido Salewski

Entgelttabelle A

Tabellenentgelt und Strukturzulage ab 1. Dezember 2017

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Struktur- zulage	Tabellenentgelt	Summe Tabellenentgelt plus Strukturzulage
EG IV	1		1.022,83 €	6.308,96 €	7.331,79 €
	2	5	1.116,47 €	6.449,42 €	7.565,89 €
EG III	1		776,38 €	5.614,13 €	6.390,51 €
	2	3	789,50 €	5.809,64 €	6.599,14 €
	3	8	883,13 €	5.950,10 €	6.833,23 €
EG II	1		687,44 €	4.288,62 €	4.976,06 €
	2	3	713,67 €	4.679,60 €	5.393,27 €
	3	6	736,70 €	5.022,92 €	5.759,62 €
	4	8	750,14 €	5.223,17 €	5.973,31 €
	5	10	763,26 €	5.418,66 €	6.181,92 €
	6	14	766,47 €	5.466,34 €	6.232,81 €
EG I	1		471,17 €	3.299,05 €	3.770,22 €
	2	1	484,61 €	3.499,32 €	3.983,93 €
	3	2	494,20 €	3.642,35 €	4.136,55 €
	4	3	510,83 €	3.890,29 €	4.401,12 €
	5	4	530,67 €	4.185,92 €	4.716,59 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die ZVK-Beiträge richten sich nach dem Tabellenentgelt.

Basis für die Berechnung des Stundenentgelts ist die Summe aus Tabellenentgelt und Strukturzulage.

Entgelttabelle B

Tabellenentgelt und Strukturzulage ab 1. Dezember 2018

Entgeltgruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Strukturzulage	Tabellenentgelt	Summe Tabellenentgelt plus Strukturzulage
EG IV	1		1.079,66 €	6.659,46 €	7.739,12 €
	2	5	1.178,49 €	6.807,72 €	7.986,21 €
EG III	1		819,51 €	5.926,02 €	6.745,53 €
	2	3	833,36 €	6.132,40 €	6.965,76 €
	3	8	932,20 €	6.280,66 €	7.212,86 €
EG II	1		725,63 €	4.526,87 €	5.252,50 €
	2	3	753,32 €	4.939,58 €	5.692,90 €
	3	6	777,63 €	5.301,97 €	6.079,60 €
	4	8	791,82 €	5.513,34 €	6.305,16 €
	5	10	805,67 €	5.719,69 €	6.525,36 €
	6	14	809,05 €	5.770,02 €	6.579,07 €
EG I	1		497,34 €	3.482,33 €	3.979,67 €
	2	1	511,53 €	3.693,72 €	4.205,25 €
	3	2	521,65 €	3.844,70 €	4.366,35 €
	4	3	539,21 €	4.106,41 €	4.645,62 €
	5	4	560,15 €	4.418,47 €	4.978,62 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die ZVK-Beiträge richten sich nach dem Tabellenentgelt.

Basis für die Berechnung des Stundenentgelts ist die Summe aus Tabellenentgelt und Strukturzulage.

Entgelttabelle C

Tabellenentgelt und Strukturzulage ab 1. Dezember 2019

Entgeltgruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Strukturzulage	Tabellenentgelt	Summe Tabellenentgelt plus Strukturzulage
EG IV	1		1.136,48 €	7.009,96 €	8.146,44 €
	2	5	1.240,52 €	7.166,02 €	8.406,54 €
EG III	1		862,64 €	6.237,92 €	7.100,56 €
	2	3	877,22 €	6.455,16 €	7.332,38 €
	3	8	981,26 €	6.611,22 €	7.592,48 €
EG II	1		763,82 €	4.765,13 €	5.528,95 €
	2	3	792,97 €	5.199,56 €	5.992,53 €
	3	6	818,56 €	5.581,02 €	6.399,58 €
	4	8	833,49 €	5.803,52 €	6.637,01 €
	5	10	848,07 €	6.020,73 €	6.868,80 €
	6	14	851,63 €	6.073,71 €	6.925,34 €
EG I	1		523,52 €	3.665,61 €	4.189,13 €
	2	1	538,45 €	3.888,13 €	4.426,58 €
	3	2	549,11 €	4.047,05 €	4.596,16 €
	4	3	567,59 €	4.322,54 €	4.890,13 €
	5	4	589,63 €	4.651,02 €	5.240,65 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die ZVK-Beiträge richten sich nach dem Tabellenentgelt.

Basis für die Berechnung des Stundenentgelts ist die Summe aus Tabellenentgelt und Strukturzulage.